

# SATZUNG DER LSV NRW

## 1 Präambel

- 2 Eine demokratische Schule kann es nur in Verbindung mit einer demokratischen Gesellschaft geben.
- 3 Deshalb verbindet die Landeschüler\*innenvertretung ihren Kampf um Veränderungen im Bildungswesen
- 4 mit dem Kampf zur demokratischen Veränderung der Gesellschaft.

## 5 §1 Die Schüler\*innenvertretung in Nordrhein-Westfalen

- 6 1. Die Landeschüler\*innenvertretung Nordrhein-Westfalen (im folgenden LSV NRW) ist die  
7 Vertretung aller Schüler\*innen der Schulen in Nordrhein-Westfalen.
- 8 2. Die Arbeit der Schüler\*innenvertretung findet auf Schul-,  
9 Kommunal-, Bezirks-, und Landesebene statt. Die LSV NRW organisiert die  
10 Schüler\*innenvertretungen der verschiedenen Ebenen und bildet ihren Landesverband.
- 11 3. Die Landeschüler\*innenvertretung und der Landesvorstand haben ihren Sitz in Düsseldorf. Die  
12 Landesgeschäftsstelle ist die Kontaktstelle für die Schüler\*innen in Nordrhein-Westfalen und zu den  
13 Institutionen und Organisationen des Bildungswesens.

## 14 §2 Aufgabe und Zweck der LSV NRW

- 15 1. Aufgabe der LSV NRW als Landesverband ist es, sich für die Wahrnehmung und Vertretung der  
16 politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen, materiellen und sonstigen Interessen der  
17 Schüler\*innen einzusetzen.
- 18 2. Zweck der LSV NRW ist es weiterhin, demokratische Reformen und Veränderungen in der Schule  
19 und ihrem gesellschaftlichen Umfeld durchzusetzen.
- 20 3. Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind insbesondere:
  - 21 - Aktionen der Schüler\*innen und ihrer Vertretungen zu entwickeln und unterstützen,
  - 22 - satzungsgemäß Landesdelegiertenkonferenzen durchzuführen,
  - 23 - Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch Pressearbeit und Publikationen zu leisten,
  - 24 - auf Entscheidungen von Parlamenten und Regierungen Einfluss zu nehmen,
  - 25 - mit verschiedenen Institutionen und Organisationen zusammenzuarbeiten, mit denen die LSV  
26 NRW ihrer Einschätzung nach sinnvoll gemeinsame Ziele verfolgen kann, Schüler\*innen bei  
27 Schulrechtsfragen zu unterstützen,
  - 28 - Seminare und sonstige Bildungsveranstaltungen durchzuführen.

29 Die Wahl der verschiedenen Mittel obliegt dem Landesvorstand in Anbetracht der aktuellen  
30 Situation nach Maßgabe des Arbeitsprogramms.

## 31 §3 Landesdelegiertenkonferenzen

- 32 1. Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) ist das höchste beschlussfassende Gremium der LSV NRW.
- 33 2. Die LDK beschließt die Richtlinien der LSV NRW und entscheidet endgültig über alle ihre  
34 Angelegenheiten.
- 35 3. Teilnahmeberechtigt an der LDK sind alle Schüler\*innen des Landes Nordrhein-Westfalen und alle  
36 ordentlich gewählten Vertreter\*innen der verschiedenen Ebenen der Schüler\*innenvertretungen in  
37 Nordrhein-Westfalen.
- 38 4. Mitsprache- und Antragsrecht haben alle Schüler\*innen Nordrhein-Westfalens sowie die

- 39 Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz und Amtsträger\*innen der  
40 Bundesschüler\*innenvertretung, die aus Nordrhein-Westfalen kommen. Auf Beschluss der  
41 Konferenz können auch andere das Mitspracherecht erteilt bekommen.
- 42 5. Stimmberechtigte Mitglieder der LDK sind nur gewählte Delegierte. Die Delegierten müssen zum  
43 Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler\*in einer Schule in dem jeweiligen Bezirk sein.
- 44 6. Jeder Bezirk entsendet für je angefangene 15.000 Schüler\*innen eine stimmberechtigte  
45 Vertreterin/einen stimmberechtigten Vertreter, die/der von der Bezirksdelegiertenkonferenz  
46 gewählt wird.
- 47 7. Die ordentliche LDK tritt mindestens dreimal in einem Schuljahr zusammen und wird vom  
48 Landesvorstand einberufen. Eine ordentliche LDK soll auf der vorhergehenden LDK angekündigt  
49 werden und muss mindestens dreißig Tage vorher schriftlich unter Angabe einer ausführlichen  
50 Tagesordnung einberufen werden.  
51 Sollen Wahlen auf der LDK stattfinden, so sind diese bereits in der Einladung anzukündigen.  
52 Ausnahmen regelt §1,3. der Wahlordnung. Einmal im Schuljahr hat eine LDK stattzufinden, auf der  
53 vollständige Neuwahlen stattfinden (Wahl-LDK).
- 54 8. Eine außerordentliche LDK muss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden. Die LDK muss  
55 einberufen werden wenn dies von zwanzig ordentlich gewählten Delegierten, dem Landesvorstand  
56 oder fünf Bezirksschüler\*innenvertretungen beantragt wird.
- 57 9. Die LDK ist nur dann beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
- 58 10. Die Sitzungen der LDK werden von einem zwei- bis dreiköpfigen Präsidium geleitet, das vom  
59 Landesvorstand vorgeschlagen und von der LDK gewählt wird. Auch für das Präsidium gilt die  
60 Quotierung §1 Nr. 1.2 & 1.3 des Geschlechterstatuts.
- 61 11. Die LDK gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und ein Geschlechterstatut. Diese  
62 müssen der Satzung der LSV NRW und ihren Bestimmungen entsprechen.

## 63 §4 Der Landesvorstand

- 64 1. Der Landesvorstand vertritt die LSV NRW in der Öffentlichkeit. Er führt die Beschlüsse der LDK aus  
65 und erledigt die Aufgaben der LSV NRW.
- 66 2. Der Landesvorstand ist der LDK für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. und  
67 rechenschaftspflichtig.
- 68 3. Dem Landesvorstand gehören bis zu zehn Mitglieder an. Alle Landesvorstandsmitglieder sind  
69 gleichberechtigt.
- 70 4. Die Mitglieder des Landesvorstands werden jeweils für ein Schuljahr gewählt, höchstens jedoch bis  
71 zur nächsten Wahl-LDK.
- 72 5. Kandidieren kann jede Schüler\*in und jeder Schüler Nordrhein-Westfalens. Näheres regelt die  
73 Wahlordnung.
- 74 6. Die Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern kann durch jede LDK mit dem Mittel des  
75 Misstrauensvotums erfolgen; jedoch nur mit 2/3-Mehrheit Mehrheit der Stimmen. Nach einer  
76 erfolgreichen Abwahl sind unverzüglich Neuwahlen im Sinne der Wahlordnung durchzuführen.
- 77 7. Landesvorstandsmitglieder können jederzeit um Entlastung bitten.
- 78 8. Der Landesvorstand ist befugt, zur Arbeitsbewältigung Schüler\*innen in den Landesvorstand zu

79 kooptieren. Sie sind dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

80 9. Kooptierte Landesvorstandsmitglieder sind weder stimmberechtigt noch Mitglieder des  
81 Finanzausschusses. Alles Weitere regelt der Landesvorstand.

## 82 §5 Weitere Arbeitsformen

83 1. Die LSV NRW kann zur Unterstützung ihrer Arbeit Projektgruppen und Arbeitskreise gründen. Diese  
84 behandeln spezifische Belange.

85 2. Die Projektgruppen und Arbeitskreise können sich ein Statut geben, das der LDK zur Bestätigung  
86 vorgelegt wird.

## 87 §6 Der Finanzausschuss

88 1. Der Finanzausschuss e.V. (FA) regelt mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln die  
89 Finanzangelegenheiten der LSV. Darüber hinaus ist der FA bzw. in seinem Auftrag die  
90 Geschäftsführung des FA für die Organisation der Landesgeschäftsstelle verantwortlich.

91 2. Die LDK wählt zwei weitere Mitglieder für den FA, welche zu jeder LDK im Rahmen des  
92 Rechenschaftsberichts über die Entscheidungen des Finanzausschusses berichten. Der FA besteht  
93 aus allen Landesvorstandsmitgliedern, allen Landesverbindungslehrer\*innen und den zwei weiteren  
94 Mitgliedern. Weiteres regelt die Wahlordnung.

95 3. Die Angestellten der Landesgeschäftsstelle, die Landessekretär\*innen, werden nach folgendem  
96 Verfahren eingestellt:

97 Jede frei gewordene Stelle wird mindestens sechs Wochen vor der Neubesetzung ausgeschrieben  
98 und ist den Bezirken bekannt zu geben. Die Meldefrist für Bewerber\*innen beträgt zwei Wochen.  
99 Die Bewerber\*innen werden vom FA zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Der FA einigt sich auf  
100 eine Bewerberin bzw. einen Bewerber mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die  
101 Geschäftsführung wird mit der unverzüglichen arbeitsvertraglichen Abwicklung beauftragt.

102 4. Der FA gibt sich eine Satzung, die der Satzung der LSV NRW nicht grundsätzlich widersprechen darf,  
103 demokratischen Grundsätzen entsprechen und der LDK zur Bestätigung vorgelegt werden muss.  
104 Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Schulministerin bzw. den Schulminister des  
105 Landes NRW.

106 5. Der FA ist beschlussfähig, wenn die Geschäftsführung oder ihre Stellvertreter\*innen und  
107 mindestens die Hälfte der gewählten Landesvorstandsmitglieder anwesend sind.

108 6. Die Landesgeschäftsstelle hat ihren Sitz in Düsseldorf.

## 109 §7 Untergliederungen der LSV NRW

110 1. Die Bezirksschüler\*innenvertretungen (BSV) sind Untergliederungen der LSV NRW. Eine BSV ist der  
111 Zusammenschluss aller Schüler\*innenvertretungen eines geografisch zusammenhängenden  
112 Gebiets, in der Regel einer kreisfreien Stadt bzw. eines Kreises. Über die Aufnahme einer nicht zum  
113 Kreis bzw. zur kreisfreien Stadt gehörenden Schüler\*innenvertretung entscheiden der  
114 Schüler\*innenrat der Schüler\*innenvertretung und die Bezirksdelegiertenkonferenz der  
115 aufnehmenden BSV einvernehmlich. Das höchste beschlussfassende Gremium ist die  
116 Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK), zu der jede SV mindestens eine Delegierte bzw. einen  
117 Delegierten entsendet. Die Schüler\*innenvertretungen entsenden weitere Delegierte nach der  
118 Schlüsselzahl der jeweiligen Schule entsprechend der Satzung. Die Satzungen der Bezirke dürfen der  
119 Satzung der LSV NRW nicht grundsätzlich widersprechen. Gibt sich ein Bezirk keine Satzung, so gilt

120 bis auf weiteres die von der LDK beschlossene Satzung.

- 121 2. Neben den Bezirken steht es den Schüler\*innenvertretungen der verschiedenen Ebenen frei, sich in  
122 anderen überschulischen Zusammenschlüssen zu organisieren. Solchen Zusammenschlüssen  
123 können mit Zustimmung der LDK Rechte von Bezirken übertragen werden. Regionale  
124 Zusammenschlüsse von Bezirksschüler\*innenvertretungen (Regionaltreffen) werden in ihrer Arbeit  
125 nach Möglichkeit organisatorisch von der Landesgeschäftsstelle unterstützt, wenn sie es wünschen.
- 126 3. Mitglieder des Landesvorstands sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Untergliederungen  
127 mit Rederecht teilzunehmen. Das gilt auch für die Landesverbindungslehrer\*innen, die Mitglieder  
128 des Landessekretariats und der Geschäftsführung des Finanzausschusses.

## 129 §8 Die Verbindungslehrer\*innen

- 130 1. Die Verbindungslehrer\*innen haben innerhalb des Verbandes beratende Funktion. Die Vetopflicht  
131 der Landesverbindungslehrer\*innen im FA bleibt hiervon unberührt.
- 132 2. Die LDK wählt mindestens zwei und höchstens vier Landesverbindungslehrer\*innen. Die  
133 Bezirksdelegiertenkonferenzen können bis zu drei Bezirksverbindungslehrer\*innen wählen, die  
134 beratend an den Sitzungen des Verbandes auf der jeweiligen Ebene teilnehmen.

## 135 §9 Die Bundesebene

136 Die LDK entsendet zehn Bundesdelegierte zu den Bundesdelegiertenkonferenzen. Die Nominierung  
137 muss dem Geschlechterstatut der LSV NRW entsprechend quotiert sein. Die Bundesdelegierten werden  
138 für ein Schuljahr gewählt oder bis die LDK sie durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählt.

## 139 §10 Grundsatzprogramm

- 140 1. Im Grundsatzprogramm sind die inhaltlichen Grundsätze der LSV NRW gefasst. Es stellt die  
141 Grundlage ihrer Arbeit dar, daher müssen alle Organe stets in dessen Sinne handeln.
- 142 2. Änderungen des Grundsatzprogramms können nur durch die LDK mit 2/3-Mehrheit durchgeführt  
143 werden.
- 144 3. Beschlüsse dürfen dem Grundsatzprogramm nicht widersprechen.
- 145 4. Mit Anträgen die dem Grundsatzprogramm widersprechen wird sich nicht befasst. Von dieser  
146 Regelung ausgenommen sind Änderungsanträge an das Grundsatzprogramm.
- 147 5. Auf einer LDK pro Legislatur muss ein Workshop angeboten werden, der sich inhaltlich mit dem  
148 Grundsatzprogramm auseinandersetzt.

149

## 150 § 11 Satzungsänderungen

- 151 1. Satzungsänderungen können nur durch die LDK mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen  
152 vorgenommen werden.
- 153 2. Satzungsändernde Anträge müssen vierzig Tage vor Beginn der LDK in der Geschäftsstelle der LSV  
154 NRW vorliegen.
- 155 3. Zur Satzung gehören auch die Wahlordnung, die Geschäftsordnung und das Geschlechterstatut. Für  
156 sie gelten dementsprechend die in der Satzung geregelten Bestimmungen.
- 157 4. Das Geschlechterstatut und frauenspezifische Satzungsbelange können nur mit Zweidrittelmehrheit

158 der anwesenden delegierten FTIQ-Menschen geändert werden. Eine solche Änderung bedarf  
159 anschließend noch der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten der LDK.

160 5. Mit Anträgen, deren Frist vor der LDK liegt, beschäftigt sich die LDK nur, wenn bis zum Ende der  
161 Antragsfrist eine angemessene, schriftliche Begründung vorliegt. Eine angemessene Begründung  
162 beinhaltet eine kurze, schlüssige Erläuterung der Intention des Antrags, ggf. auch stichpunktartig.

163 **§12 Schlussbestimmungen**

164 Diese erstmalig am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Satzung gilt in der am 21. Juni 1992, 20. Februar  
165 1994, 11. Juni 1995, 16. Juni 2002, 06. März 2010, 13. November 2011, 05. Februar 2012, 28. Oktober  
166 2012, 22. Februar 2015, 10. Mai 2015, 22. Mai 2016, 06. November 2016, 21. Mai 2017, 23. Februar  
167 2019 und 18. Mai 2019 geänderten Fassung ab dem 20. Mai 2019